

Pfarrer Stefan Weiß,
Beauftragter für Umweltfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Stellungnahme zur Anhörung „Gentechnik/Gentechnikgesetz“ am 2.9.2004

1. Untersuchungsergebnisse, nach denen die Aufnahme von GVO sich anders auswirkt als die konventioneller Nahrungsmittel, lassen auf ein Gefahrenpotential schließen.
2. Bei gentechnischen Methoden können im Gegensatz zur der klassischen Induktion von Variation Artgrenzen übersprungen werden. Hierin besteht die neue Qualität der Gentechnik. Damit können Risiken verbunden sein, die im Sinne der Selbstorganisation des betreffenden Lebewesens und der Wechselwirkungen mit seiner Umgebung weniger kalkulierbar sind.
3. Sie ist deshalb sachlich gerechtfertigt, weil ansonsten die Beweislast bei dem durch den Eintrag von GVO Geschädigten läge.
4. Wenn er vertraglich verpflichtet ist, GVO-freie Produkte zu liefern muss er dafür Sorge tragen. Liefert er GVO, ist er für den Vertragsbruch verantwortlich und haftbar.
5. Im Sinne der Wahlfreiheit der Verbraucher müssen alle möglichen Anstrengungen unternommen werden „Gentechnikfreiheit“ zu gewährleisten. Die technische Nachweisgrenze ist dafür die beste Grundlage.
6. Der Bereich zwischen 0,1% und 0,9% muss als Puffer zwischen der geernteten Frucht und dem Endprodukt reichen. Von daher ist es problematisch, wenn bereits 0,9% GVO im Erntegut festgestellt werden. Im Hinblick auf Haftungsfragen halten wir es jedoch nicht für angebracht einen weiteren Zwischenwert einzuführen.
7. Die Gefahr der Auskreuzung ist je nach Vermehrungsart unterschiedlich groß und eines der entscheidenden unkalkulierbaren Risiken der Agrogentechnik.
12. Hessische Qualitätssiegel (wie „geprüfte Qualität – Hessen“) sehen ja bereits heute die Produktion ohne Gentechnik vor. Auf Grund der mehrheitlichen Ablehnung von GVO durch die Verbraucher werden gentechnikfreie Lebensmittel regional und international auch in Zukunft stark nachgefragt werden. Hier liegen die Chancen einer eindeutig gentechnikfreien Produktion.
14. Der Begriff der gentechnikfreien Region bezieht sich auf den Verzicht auf Freisetzung vermehrungsfähiger gentechnisch veränderter Lebewesen in die Landschaft der betreffenden Region. Er bedeutet nicht, dass in dieser Region nicht gentechnisch veränderte Produkte wie Arzneimittel etc. vorhanden sein können.
15. s. 2.
17. Da immer wieder Hinweise auf negative Folgewirkungen bekannt geworden sind kann keine Rede davon sein, dass die Gentechnik ohne Risiken ist. Da allerdings in unserer Lebenswelt Vieles nicht ohne Risiken ist, werden Risiken unter Umständen in Kauf genommen, wenn der Nutzen deutlich größer ist. Der Nachweis eines besonderen Nutzens liegt – zumindest aus Sicht der

Lebensmittelkonsumenten - nicht vor. Im Gegenteil spricht alles für eine Rückbesinnung auf die Vielfalt regionaler und über viele Generationen erprobter Nahrungsmittel.

19. In allen Teilen der Welt können standortgerechte konventionell gezüchtete Nahrungsmittel angebaut werden, die - unter der Voraussetzung von Frieden und geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen – ausreichend sind die Bevölkerung zu ernähren.

GVO sind auf die Bedürfnisse einer stark industrialisierten und exportorientierten Landwirtschaft zugeschnitten und gefährden die Existenz und Marktfähigkeit von lokal angepassten, standortgerechten Landbausystemen.

20. s. 2. , 21.

21. Es gibt Christen, die auf Grund ihrer religiösen Überzeugung gentechnische Veränderungen grundsätzlich ablehnen. Sie halten künstliche Eingriffe in die Erbinformation für eine gewaltsame Grenzüberschreitung. Dahinter steht die Überzeugung, dass die DNA Teil der den Menschen vorgegebenen Ordnung der Schöpfung ist, die wir zu respektieren haben.

Andere wiederum glauben, dass, wenn dem Menschen die Fähigkeit zur Entdeckung und Veränderung der DNA gegeben ist, er diese in Verantwortung vor Gott und Mitmenschen auch nutzen darf. Es habe in jedem Fall eine Abwägung stattzufinden, ob der technische Eingriff mit der „Ehrfurcht vor dem Leben“ vereinbar und dem Leben dienlich ist.

Beide Einstellungen verbindet, dass, erstens, die Gentechnik eine neue Qualität im Umgang mit Pflanzen darstellt und, zweitens, nicht alles getan werden darf was technisch möglich ist.

Ernährung ist ein sehr individueller Vorgang, der viel mit dem Umgang mit dem eigenen Körper und dem Verhältnis zu den Mitgeschöpfen zu tun hat.

Ernährungsgewohnheiten werden familiär, lokal und regional geprägt und tragen zur Identität von Individuen, Gruppen und Nationen bei. Die Freiheit, sich seiner Tradition und Überzeugung entsprechend zu ernähren ist ein hohes, mit der Würde des Menschen verbundenes, Gut.

Für Christen, die die in der Anwendung von Gentechnik eine Überschreitung einer vorgegebenen Ordnung sehen und ebenso für die, die weniger grundsätzlich, sondern auf Grund einer Abwägung ihrer Verantwortung, gegen die gentechnische Veränderung bestimmter Pflanzen sind, kann es eine Entscheidung ihres Gewissens sein, sich gentechnikfrei zu ernähren. Dies muss Ihnen auch in Zukunft als individuelle Entscheidung ermöglicht werden.

An dieser Stelle kommt die ethische Bedeutung der Transparenz durch Kennzeichnung von Lebensmittel zum Tragen. Hier sehen wir auch den bedeutenden Unterschied von Verfahren mit gentechnisch veränderten Organismen in einem steuerbaren Verarbeitungsprozess und der Freisetzung von GVO in die Landschaft.

In dem Moment, in dem die Agrogentechnik eine Ausbreitung erreichen würde, die eine gentechnikfreie Ernährung erschweren oder mit einem besonderen Aufwand verbinden würde, wäre sie auf jeden Fall ethisch nicht mehr vertretbar. Hier wäre die Freiheit, sich seiner Tradition und Überzeugung gemäß zu ernähren, eindeutig verletzt.

Da es zu einem solchen Zeitpunkt die Ausbreitung der GVO nicht mehr rückholbar sein könnte, stellt sich die Frage der ethischen Vertretbarkeit schon früher. Es ist bereits jetzt eine Abwägung zu treffen zwischen dem genannten Risiko der Dominanz der Agrogentechnik und ihrem möglichen Nutzen. Da die Verletzung der Freiheitsrechte ein schwerwiegende Eingriff ist, dem keine unbedingte Notwendigkeit zur Nutzung von GVO Saatgut gegenübergestellt werden kann, fällt die ethische Abwägung im Moment gegen die Agrogentechnik aus.

Ernährung hat über die individuellen Seite hinaus eine hohe gesellschaftliche und (welt)politische Brisanz. Das Recht auf Leben und die Würde des Menschen setzt eine ausreichende Ernährung voraus. In der ethischen Diskussion der grünen Gentechnik in der Evangelischen Kirche spielt daher auch der Gesamtzusammenhang „internationale Gerechtigkeit“ eine große Rolle. Es gibt starke Bedenken bezüglich der biologischen Sicherheit, des Patentschutzes für Lebewesen und der Kontrolle monopolistischer Tendenzen. Die bisherige, nach den Bedürfnissen einer durchrationalisierten Landwirtschaft in gemäßigten Breiten ausgerichtete Agrogentechnik erscheint als wenig geeignet, regional für Ernährungssicherheit zu sorgen und birgt die Gefahr, Landwirte in immer stärkeren weltweiten Konkurrenzkampf und größere Abhängigkeiten zu bringen. (s. Ernährungssicherheit und Nachhaltige Entwicklung, Studie der Kammer der EKD für Entwicklung und Umwelt, EKD Texte 67, Hannover 2000)

22. Die Wahlfreiheit für Landwirte und Landwirte bei der Wahl der Futtermittel ist gefährdet. Insbesondere die Bemühungen um die Sicherstellung der Verfügbarkeit von GVO-freiem Soja sind zu verstärken. Hierbei sollten interessierte Landwirte auch die Unterstützung durch die öffentliche Beratung (HDLGN) erhalten.

23. Der Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft passt zum Trend der letzten Jahre, der durch Preisverfall und infolgedessen geringe öffentliche Wertschätzung der Nahrungsmittel und ihrer Produzenten gekennzeichnet ist.

25. Die Wahlfreiheit kann langfristig nur durch eine klare Trennung der Produktionslinien mit und ohne GVO erreicht werden. In diesem Sinne ist auch die Entscheidung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) zu verstehen, auf ihren Flächen gentechnisch verändertes Saatgut nicht zuzulassen. Sie dient dem langfristigen Werterhalt des Bodens, soll zum Frieden zwischen den Landnutzern beitragen und ein Signal zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft sein. Im Gegenzug stehen Bemühungen in der EKKW, in ihren Einrichtungen und Gemeinden verstärkt in der Region erzeugte Lebensmittel zu verwenden.

26. Koexistenz ist m.E. ein irreführender Begriff, wenn er die Erwartung weckt, dass es flächendeckend eine bunte Nachbarschaft von Feldern mit GVO und ohne GVO geben kann.

Nur einer der beiden, die miteinander koexistieren sollen, nämlich der GVO-freie Anbau ist schutzbedürftig vor dem anderen. Die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen müssen diesen Schutz gewährleisten können. Dem wurde offenbar versucht mit dem Gentechnikgesetz Rechnung zu tragen. Koexistenz setzt eine deutliche räumliche Trennung der beiden Produktionsweisen voraus.

27. Sie werden dem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft nicht in der gleichen Weise wie der Regierungsentwurf gerecht.

31. Im klein strukturierten Hessen wird die o.a. deutliche Trennung nur sehr schwer durch die Landwirte umzusetzen sein.

36. Freiwillige Regelungen für gentechnikfreie Regionen unter Landwirten sind sinnvoll, weil sie lokal und regional Vertrauen schaffen. Sie schaffen Sicherheit für alle, die verpflichtet sind GVO-frei zu produzieren. Sie können mögliche Verdächtigungen und den Aufwand diesen nachzugehen verhindern. Sie schaffen die Sicherheit, den Verzicht auf vermeintliche wirtschaftliche Vorteile des GVO Anbaus nicht allein sondern gemeinsam zu tragen. Freiwillige Regelungen müssen verbindlich sein, d.h. Landwirte sollten eine entsprechende Erklärung unterzeichnen. Sie sollten zeitlich befristet sein, und damit auch für diejenigen attraktiv zu sein, die sich nicht langfristig festlegen wollen.

37. Für gentechnikfreies Saatgut sollte die Nachweisgrenze gelten.

39. Für Menschen, die sich aus religiösen oder anderen ethischen Erwägungen gentechnikfrei ernähren wollen, wäre dies eine Hilfe. Da eine entsprechende Regelung kurzfristig nicht zu erwarten sind, könnten tierische Erzeugnisse eine Positivkennzeichnung „gentechnikfrei“ bekommen, sofern dies nicht schon durch andere Kennzeichnungen (wie z.B. der Verbände der ökologischen Landwirtschaft) vorausgesetzt ist.

41. Agrogentechnik wird den anhaltenden Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft nicht stoppen, da sie den Trend verstärkt, Landwirtschaft als reine Produktionsstätte agrarischer Rohstoffe zu verstehen. Die weiteren Funktionen von Landwirtschaft wie die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel sowie Pflege und Erhalt von Kulturlandschaft haben für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Hessen sicher eine größere Bedeutung.

Umweltbeauftragter der Ev. Kirche v. Kurhessen-Waldeck
Rückertstr. 9, 63452 Hanau
06181/9064820
umwelt.weiss@ekkw.de; www.ekkw.de/umwelt